

A E N D E R U N G

gemäss Beschluss vom
- 7. FEB. 2013

Seite 1

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Der stellvertretende Generalsekretär



Kurt Stampfli

Statuten

der

Stiftung

Hilfskasse für schweizerische Waldfachleute und deren Familienangehörige

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Hilfskasse für schweizerische Waldfachleute und deren Familienangehörige" besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB. Sie verdankt ihre Entstehung einer freiwilligen Spende schweizerischer Forstingenieure aus den Jahren 1951/52.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 3 Zweck

Die Stiftung dient der Unterstützung in Not geratener Waldfachleute (insbesondere Förster, Forstingenieure und Absolventen der ETH mit Vertiefungsrichtung Wald) schweizerischer Nationalität und von deren direkten Familienangehörigen. Beiträge können auch zur Vorbeugung von Notlagen gewährt werden. Zudem können Beiträge an forstliche Ausbildungen zur Erlangung einer höheren Qualifikation gesprochen werden.

Ausnahmsweise können auch gemeinnützige, im Waldbereich tätige Organisationen unterstützt werden.

Art. 4 Organisation

Die Stiftung steht unter dem Patronat des Schweizerischen Forstvereins (SFV).

Sie wird durch einen Stiftungsrat verwaltet, der sich aus 3 bis 7 Personen zusammensetzt, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Vom Vorstand des Schweizerischen Forstvereins muss und von der für den Wald zuständigen Abteilung beim Bund

kann je eine Vertretung Einsitz nehmen. Im Stiftungsrat sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden vertreten sein.

Der Vorstand des SFV ernennt die Mitglieder auf jeweils vier Jahre. Sie sind immer wieder wählbar und brauchen nicht Mitglied des SFV zu sein.

Die Ernennung zum Mitglied des Stiftungsrates erfolgt als persönlicher Auftrag und keinesfalls in Vertretung einer Amtsstelle, Körperschaft usw. Sie ist ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden vergütet.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er bestimmt die zur verantwortlichen Zeichnung berechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.

Art. 5 Reglement

Der Stiftungsrat erlässt innert sechs Monaten vom Datum der Gültigerklärung vorliegender Statuten ein Reglement, insbesondere zur näheren Bestimmung der Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Regelung seiner Tätigkeit sowie zur näheren Bestimmung der Vermögensanlage.

Art. 6 Stiftungsgut

Das Stiftungsgut mit einem Anfangskapital von CHF 15'000 besteht aus den freiwilligen Spenden schweizerischer Forstingenieure der Jahre 1951/52, weiteren Zuwendungen und den Zinserträgen.

Art. 7 Äufnung des Stiftungskapitals

Der Stiftungsrat setzt sich dafür ein, dass das Stiftungskapital durch freiwillige Zuwendungen geäufnet wird.

Art. 8 Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat hat bei der Anlage des Stiftungsvermögens die anerkannten Grundsätze einer sorgfältigen Vermögensverwaltung, namentlich die Gebote der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität zu beachten. Er kann im Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 9 Erfüllung des Zwecks

Die Unterstützungen gemäss Art.3 sollen in erster Linie gewährt werden im Falle unverschuldeter Not, infolge Krankheit, Unfalls oder Tods und in ähnlichen Fällen. Zur Abwendung einer unverschuldeten, vorhersehbaren Notlage können Unterstützungen auch gewährt werden an Selbsthilfemassnahmen, wie Weiterbildung oder Umschulung. Die Unterstützungen können für die gleiche Person bzw. Familie wiederholt, jedoch nicht in Form regelmässiger Renten erfolgen. Die Unterstützung ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Unterstützungsformen. Bis solche greifen, kann auch ein sofortiges zinsloses Darlehen gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht in keinem Fall.

Art. 10 Arbeitsweise

Für eine Unterstützung in Frage kommende Fälle können von jedermann und jederzeit dem Stiftungsrat gemeldet werden. Sie sind vom Stiftungsrat einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Die Unterstützung erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Stiftungsrates unter Wahrung voller Diskretion. Setzt sich der Stiftungsrat aus mehr als drei Mitgliedern zusammen, können die Gesuche durch einen dazu ermächtigten Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern entschieden werden.

Der Stiftungsrat ist nicht zur Auskunftserteilung über die Behandlung eines ihm gemeldeten Falles verpflichtet, ausser gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung sind jährlich durch eine vom Stiftungsrat zu wählende Revisionsstelle zu prüfen, die ihren Bericht dem Stiftungsrat, dem Vorstand des SFV und der Aufsichtsbehörde schriftlich abgibt.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung und Unabhängigkeit verfügen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Berichterstattung

Nach erfolgter Revision erstattet der Stiftungsrat im Mitteilungsorgan des SFV Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und über den Vermögensstand. Die Unterstützungsfälle sind dabei nur summarisch und ohne Namensnennung anzuführen.

Art. 13 Auflösung

Wird die Stiftung wegen Unerreichbarkeit ihres Zweckes aufgehoben, so fällt ihr Vermögen an den SFV, der es dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden hat.

Zürich, den 31. Dezember 2012

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident:



Werner Schärer

Der Vizepräsident:



Olivier Schneider

Genehmigt durch die Stiftungsaufsicht des eidgenössischen Departements des Innern
mit Verfügung vom _____